Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/7/14 3Ob297/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1958

Norm

EO §325

Rechtssatz

Mit dem Pfandrecht an einem Herausgabeanspruch ist ein Befriedigungsrecht an der Sache erworben, dessen Rang sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Verbotes richtet, wenngleich auch der Drittschuldner selbst betreibender Gläubiger ist, Fahrnisexekution auf die gleiche Sache führt und die Pfändung der von ihm verwahrten Sache und den Verkauf selbst betreibt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 297/58
  Entscheidungstext OGH 14.07.1958 3 Ob 297/58
  SZ 31/99 = EvBl 1958/324 S 550

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004274

Dokumentnummer

JJR_19580714_OGH0002_0030OB00297_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at